

Allgemeine Bedingungen

06.01.2025 da

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Abt Holzbau AG. Abweichende Bestimmungen oder Ergänzungen zu diesen AGB gelten nur, sofern die Abt Holzbau AG ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Anforderungen / Bedingungen

Gemäss Bau- und Leistungsbeschreibung der Abt Holzbau AG.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Software / Dateien sowie anderen Unterlagen oder Dokumenten behält sich die Abt Holzbau AG ausdrücklich alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Abt Holzbau AG zugänglich gemacht werden. Insbesondere gilt dies auch für Abschrift, teilweise Abschrift und Kopien. Solche, einem Angebot zugehörigen Unterlagen und Dokumente sind der Abt Holzbau AG auf erstes Verlangen zurückzugeben, sofern ihr der Auftrag nicht erteilt wird.

Unser Angebot und die Ausführung basiert auf dem aktuellen Stand unserer Produkte. Verbesserungen und Konstruktionsänderungen bleiben jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehalten. Das Gleiche gilt für die Produkte und Leistungen unserer Zulieferanten und Subunternehmer.

Planung

Dem Bauherrn, resp. dessen Vertreter werden die Ausführungspläne frühzeitig zur Genehmigung zugestellt. Die Genehmigung hat innert 5 Arbeitstagen oder nach gegenseitiger Absprache zu erfolgen.

Bestellungsänderungen sind schriftlich (Brief oder E-Mail) zu melden. Zusatzaufwände für Änderungsarbeiten, ausgelöst durch Bestellungenänderungen nach Genehmigung der Ausführungspläne, werden in Rechnung gestellt.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, allfällige amtliche Bewilligungen auf eigene Kosten und rechtzeitig einzuholen. Bussen und Strafen, die in diesem Zusammenhang von der Abt Holzbau AG nicht zu verantworten sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

Planungsgrundsatz / Termine

Vor Beginn der Werkplanung sind, ohne anders lautende Vereinbarung, folgende Punkte durch Architekt, resp. Bauleitung zu bestimmen.

- | | | |
|----------------------------------|---|---------------------------------|
| - Grundrisse | - Fenstergrössen /-typ | - bauphysikalisches Konzept |
| - Wandaufbauten | - Storenkastenabmessungen | - Brandschutzkonzept /-auflagen |
| - Dachaufbauten | - Fassadendetails | |
| - Deckenaufbauten | - Dachranddetail | |
| - Steigzonen & Leitungsführungen | - Baustatik & Holzbaustatik ist abgeschlossen | |

Anschliessend sind folgende Fristen im Bauprogramm zu berücksichtigen.

| | |
|----------------------------------|--------------|
| Werkplanung: | 2 Wochen |
| Korrexphase: | 1 Woche |
| Materiallieferung ab Bestellung: | 3 - 4 Wochen |
| Elementproduktion: | 2 - 3 Wochen |



Nachträgliche Projektanpassungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Sie haben einen direkten Einfluss auf das Bauprogramm und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Der Einsatz von BIM & 3d-Modellierung kann den Prozess der Planungsphase (Werkplanung/Korrexphase) bis zu einer Woche optimieren. Hierzu gilt der Workflow ArchiCAD_cadword einzuhalten. Wir sind bestrebt, den Planungsprozess sowie Plankontrollen im 3d-Modell abzuwickeln. Die Übernahme einer gezielten Geometrie der Rohbaumodelle (als ifc Datei) vereinfacht uns den weiteren Planungsprozess. In den meisten Fällen genügen die Informationen zum Wandtyp (Bauteilkatalog), oder zum Wandaufbau (physikalische Eigenschaften). Wichtig ist immer zu wissen und zu definieren, welche Informationen der Nutzer im 3d-Modell gewünscht oder abzuliefern hat.

Siehe dazu auch: "BIM verstehen" <https://docs.cadwork.com/projects/cwbim/en/latest/>

Vorschriften

Grundsätzlich gelten die am Vertragsdatum in Kraft stehenden SIA-Normen.

SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" (rechtsgültige Fassung bei Vertragsunterzeichnung)

SIA-Norm 260 Grundlagen der Projektierung von Tragwerken und SIA Norm 260/1 Einwirkungen auf Tragwerke - Ergänzende Festlegungen.

SIA-Norm 265 "Holzbau" und 265/1 "Holzwerkstoffe" (rechtsgültige Fassung bei Vertragsunterzeichnung)

Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 363 ff. OR)

Die Eidgenössischen Verordnungen über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten (SUVA) sind zu berücksichtigen.

Versicherungen / Vorsorgeeinrichtungen AHAG

Der Versicherungsschutz wird durch eine Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung durch den Bauherrn sichergestellt.

| | | | |
|---|---------------|---|---------------|
| Betriebshaftpflicht Zimmerei, Holzbau | | Betriebshaftpflicht Bauingenieur, Planung | |
| Mobilienversicherungen Pol. Nr. G-1548-5390 | | Mobilienversicherungen Pol. Nr. G-1548-5385 | |
| bei Personenschäden: | CHF 5'000'000 | bei Personenschäden: | CHF 5'000'000 |
| bei Sachschäden: | CHF 5'000'000 | bei Sachschäden: | CHF 5'000'000 |
| max. Leistung: | CHF 5'000'000 | max. Leistung: | CHF 5'000'000 |
| Selbstbehalt: | CHF 1'000 | Selbstbehalt: | CHF 1'000 |

Berufliche Vorsorge BVG

PKG, Pensionskasse für KMU, Zürichstrasse 16, 6000 Luzern

Handwerkerbürgschaft

Basler Versicherungen Pol. Nr. 30/7.915.709

AHV-Ausgleichskasse

Ausgleichskasse schw. Baumeisterverband, Sumatrastrasse 15, 8006 Zürich

Liefervoraussetzungen

Die Baustellenzufahrt ab Hauptstrasse muss für einen Euro-LKW-Sattelschlepper (Breite 2.50 m, Länge bis 18 m) ohne Probleme gewährleistet sein.

Auf der Baustelle sind gekofferte oder tragfähige Abstellmöglichkeiten für die Transportpritschen zur Verfügung zu stellen. (Länge gerade 30.00 m x Breite 3.00 m, 30 to Tragfähigkeit, Gefälle max. 3 %).

Gerüste werden bauseits termingerecht gestellt und stehen für die Elementmontage kostenlos zur Verfügung. Sie müssen den geltenden Normen der SUVA entsprechen. Bei einer Absturzhöhe ab 2.00 m sind auch im Gebäudeinnern Flächengerüste kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sind Etappierungen nötig, werden diese vorgängig mit der Bauleitung abgesprochen.

Das Gerüst wird vor Arbeitsbeginn durch unseren zuständigen Projektleiter abgenommen. Allfällige Ergänzungsarbeiten sind durch die Bauleitung umgehend zu bestellen. Die Gesundheit unserer Mitarbeiter geht vor. Entspricht das Arbeitsgerüst nicht den aktuell gültigen Sicherheitsvorschriften, sind wir gezwungen unsere Arbeit zu unterbrechen, bis das Gerüst ordentlich erstellt ist. Dadurch entstandene Wartezeiten und Arbeitsunterbrüche werden nach Regietarif verrechnet.

Es wird grundsätzlich nur an regenfreien Tagen aufgerichtet, damit die Holzelemente vor Feuchtigkeit geschützt sind. Schutzmassnahmen bei schlechtem Wetter werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Kann der provisorische Witterungsschutz aufgrund eines mangelhaft erstellten Gerüsts nicht angebracht werden, wird im Schadenfall die Haftung abgelehnt.

Saubere Auflager für Aussenwände, Innenwände, Deckenaullager und Pfosten sind vom Baumeister bauseits erstellt. Mastoleranz +/-10 mm. Die Setzschwellen werden bauseitig mit Mörtel unterschlagen.

Zusätzliche Arbeiten und Änderungen

Zusatzarbeiten und Änderungen sind durch die Bauleitung beim entsprechenden Projektleiter der Abt Holzbau AG zu bestellen.

Tarife für Arbeiten nach Aufwand:

| | | | |
|------------------------|----------------|-----------------------|---------------|
| Polier: | 122.00 CHF/Std | Lernende 4. Lehrjahr: | 70.00 CHF/Std |
| Kundenzimmermann: | 122.00 CHF/Std | Lernende 3. Lehrjahr: | 60.00 CHF/Std |
| Vorarbeiter: | 108.00 CHF/Std | Lernende 2. Lehrjahr: | 49.00 CHF/Std |
| Zimmermann: | 99.00 CHF/Std | Lernende 1. Lehrjahr: | 39.00 CHF/Std |
| Lieferwagen bis 3.5 t: | 65.00 CHF/Std | | |

Stundenpauschale für Werkzeug, kleine Handmaschinen, Klammern, Nägel & Spanplattenschrauben bis 6 mm Durchmesser: 8.00 CHF/Std

Rapporte von Regiearbeiten werden in der Folgewoche per E-Mail der Bauleitung zur Genehmigung zugestellt und sind innert 5 Arbeitstagen unterzeichnet zu retournieren. Ohne entsprechende Rückmeldung gelten die Rapporte als genehmigt.

Wird für die Zusatzarbeit eine Nachtragsofferte erstellt, ist diese vor der Ausführung zu genehmigen. Die Offerte gilt auch als genehmigt, wenn die Ausführung vom Bauherrn oder dessen Vertreter ausgelöst, resp. nicht gestoppt wird.

Ausschnitte und Durchdringungen für Installationen o.ä., welche nach Freigabe der Ausführungspläne angeordnet werden, sind nicht Bestandteil der vorliegenden Offerte und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Asbest

Allfällige Sondermassnahmen für Rückbau, Reinigung oder Entsorgung von asbesthaltigem Material sind, sofern nicht explizit erwähnt, kein Bestandteil der vorliegenden Offerte und durch die Bauherrschaft separat zu vergüten.

Zahlungsmodalitäten

Akonto-Zahlungsgesuche werden in der Regel monatlich, oder nach vereinbartem Zahlungsplan, zugestellt. Allfällige Reklamationen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen zu melden. Die Zahlungsfrist beträgt 15 Tage.

Die Schlussrechnung wird innert 30 Tagen nach Arbeitsvollendung zugestellt. Reklamationen sind innerhalb von 20 Tagen zu melden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Abdichtungen aussen

Die Abdichtungsarbeiten beim Übergang Aussenwand zu Betonplatten aussen, erfolgen bauseitig durch den Spezialisten. Das Abdichten der Fenster erfolgt durch den Fensterbauer.

Deklaration Werkstoffe aus Holz

| | | | |
|-------------------|----------------------|--------------------|-----------------------|
| Lattenware: | Fichte/Tanne, Europa | Massivholzplatten: | Fichte/Tanne, Europa |
| Rahmenbalkanteln: | Fichte/Tanne, Europa | OSB: | Fichte/Tanne, Europa |
| Brettschichtholz: | Fichte/Tanne, Europa | Spanplatten: | Europa |
| Hobelwaren: | Fichte/Tanne, Europa | Terrassendecks: | gem. sep. Deklaration |

Abweichende Holzarten & Herkünfte sind separat aufgeführt.

Holz ist ein Naturprodukt und verfügt grundsätzlich über stark variierende Eigenschaften und Merkmale. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können nicht ausgeschossen und nicht als Mangel bezeichnet werden. Farbbehandlungen können dadurch auch leichte Farbabweichungen haben.

Label Schweizer Holz

Projekte, die nach dem Label Schweizer Holz realisiert werden, werden ausdrücklich als solche deklariert. Die dazu verwendeten Produkte tragen das "Label Schweizer Holz", Reg-Nr. Lignum-50-0104.

allgemeine Information zu Terrassendecks aus Holz

Die UV-Strahlung der Sonne sorgt für eine chemische Veränderung der Holzoberfläche. Die Dielen erhalten dadurch einen metallisch glänzenden Silberton. Diese sogenannte Vergrauung ist natürlich und stellt keine Qualitätseinbusse dar. Im Gegenteil, die Vergrauung verhindert, dass UV-Strahlen weiter ins Holz eindringen, und schützt es daher auf natürliche Weise. Holz ist lebendig und arbeitet ständig. Im Laufe der Zeit können dadurch kleine Risse entstehen, die für ein Naturprodukt normal sind.

Gemäss aktuellem Normenwerk wird empfohlen Terrassendecks mit 2% Gefälle zu verlegen. Allfällige Haftungsansprüche auf Terrassendecks, die im Blei verlegt sind, werden abgelehnt.

Abnahme / Garantie

Umgehend nach Beendigung der Montage hat der Kunde oder dessen Vertretung in Anwesenheit des Projektleiters oder des Vorarbeiters das Werk zu überprüfen. Mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gilt das Werk oder der Werkteil als abgenommen oder abgeliefert.

Wird das Protokoll nicht innert 3 Tagen nach erfolgter Montage unterzeichnet, gilt das Werk trotzdem als abgenommen und vom Besteller akzeptiert.

Wird seitens des Bestellers an der gemeinsamen Bauabnahme nicht teilgenommen, gilt das Werk trotzdem als abgenommen.

Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.

Garantiefristen gem. SIA-Norm 118: 2 Jahre für offene Mängel, 5 Jahre für verdeckte Mängel.

Verbindlichkeit der AGB

Diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Besteller ist der Sitz der Abt Holzbau AG und damit Baar/ZG (Schweiz). Die Abt Holzbau AG ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Wohnsitz oder Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit von EU-Recht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Baar, 06. Januar 2025